

**Pflicht zum regelmäßigen Besuch der berufsbildenden Schule**  
**Regelungen beim Fernbleiben vom Unterricht sowie deren**  
**Auswirkungen auf nicht erbrachte Leistungsnachweise**

1. **Gemäß § 58 NSchG** sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen und die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen.
2. **Unterrichtsbefreiungen** sind beim Klassenlehrer/bei der Klassenlehrerin vorab zu beantragen. Arztbesuche, Fahrstunden u. ä. sind in die Nachmittagsstunden zu legen.
3. **Der Grund des Fehlens** an einem Schultag ist der Schule bzw. dem Klassenlehrer/der Klassenlehrerin am selben Tag mitzuteilen.
4. Sein Fehlen hat die Schülerin/der Schüler unabhängig von der vorgenannten Mitteilung in jedem Fall innerhalb von 3 Tagen schriftlich zu belegen, entweder durch eine **persönliche Entschuldigung bei volljährigen Schülerinnen und Schülern oder eine Entschuldigung der gesetzlichen Vertreter bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern**.
5. Auszubildende haben eine **Kopie** über die für einen Schultag vorliegende **Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung** dem Klassenlehrer/der Klassenlehrerin am folgenden Schultag des Schülers/der Schülerin abzugeben.
6. **Termine für Leistungsnachweise werden rechtzeitig bekanntgegeben**, im Klassenbuch eingetragen und müssen von jedem Schüler/jeder Schülerin wahrgenommen werden.
7. **Fehlt ein Schüler/eine Schülerin** entschuldigt zu einem Leistungsnachweis, so hat er/sie das Recht und die Pflicht, einen entsprechenden Leistungsnachweis nachzuholen. Dieser kann auch in Form eines ersetzenden gleichwertigen Leistungsnachweises erfolgen (z. B. mündlich, etc.).
8. Fehlt ein Schüler zum Leistungsnachweis unentschuldigt, so wird dieser mit „ungenügend“ bewertet.
9. Der **klassenübergreifende Nachschreibetermin** wird von der Schule (i. d. R. an einem Samstag) festgelegt. Individuell abgesprochene Nachschreibetermine im betreffenden Fach finden im nächstfolgenden Unterricht statt.
10. Fehlt ein Schüler wiederholt in Form einer nachvollziehbaren Regelmäßigkeit im Unterricht, bei Leistungsnachweisen und/oder am Nachschreibetermin, so kann die Schulleitung Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen verlangen.
11. Fehlt ein Schüler krankheitsbedingt bei Abschlussprüfungen, so muss er/sie sich am Prüfungstag vor Beginn der Prüfung im Geschäftszimmer mündlich krankmelden. Der Schule ist die für den Prüfungstag ausgestellte ärztliche Bescheinigung unverzüglich vorzulegen. Ein Nichtbestehen einer Prüfung oder Teile einer Prüfung, beschließt der Prüfungsausschuss im Einzelfall.
12. **Ausnahmen von diesen Regelungen** sind in besonderen Einzelfällen möglich. Die Entscheidung trifft der Fachlehrer, bzw. der Prüfungsvorsitzende, bzw. der Schulleiter.
13. **Unentschuldigte Fehlzeiten** fließen gemäß des Beschlusses der Gesamtkonferenz am 01.08.2011 in die Beurteilung des Arbeitsverhaltens ein  
⇒ Als Standard wird „entspricht den Erwartungen“ festgelegt.
  - Ab 1 unentschuldigtem Fehltag im Schulhalbjahr ist für das Arbeitsverhalten die Bemerkung „verdient besondere Anerkennung“ ausgeschlossen.
  - Ab 2 unentschuldigten Fehltagen im Schulhalbjahr ist für das Arbeitsverhalten auch die Bemerkung „entspricht den Erwartungen in vollem Umfang“ ausgeschlossen.
  - Ab 3 unentschuldigten Fehltagen im Schulhalbjahr ist für das Arbeitsverhalten auch die Bemerkung „entspricht den Erwartungen“ ausgeschlossen.
  - Abweichungen sind aus pädagogischen Gründen in Einzelfällen möglich.